

Lockerungen der Embargomaßnahmen gegenüber Iran

Welche Änderungen bringen sie der Wirtschaft?

Text: Matthias Merz

Wie steht es nun eigentlich mit den Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Iran? Diese Frage dürften sich Unternehmen, die Geschäfte mit Bezug zum Iran tätigen möchten, in letzter Zeit häufig gestellt haben. Fest steht, dass sowohl die USA als auch die EU ihre Sanktionen gegen Iran teilweise gelockert, aber nicht vollständig aufgehoben haben. Im Folgenden sollen die Änderungen nach EU-Recht dargestellt werden.

Mit Eintritt des sog. „Implementation Day“ am 16.01.2016 sind die in den Rechtsakten der

EU vom 18.10.2015 (Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18.10.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18.10.2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 und Beschluss (GASP) 2015/1863 des Rates vom 18.10.2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran) festgelegten Sanktionslockerungen wirksam geworden. „Auslöser“ für den Implementation Day war die Bestätigung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), dass Iran erste wesentliche Maßnahmen zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat,

so wie sie in dem sog. „Joint Comprehensive Plan of Action“ (JCPOA) vorgesehen waren.

Trotz Lockerungen sei an dieser Stelle der eindringliche Hinweis erlaubt, dass auch weiterhin Verbote und Genehmigungspflichten gelten, die strikt zu beachten sind. Allen voran sind die EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu prüfen, sofern sich aus der Iran-Embargoverordnung (Verordnung (EU) Nr. 267/2012) nichts ergibt. Unberührt bleiben ferner die Sanktionen und Beschränkungen nach der sog. Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 359/2011), der Antifolterverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005) und der Feuerwaffenverordnung



(Verordnung (EU) Nr. 258/2012). Auch das gegen Iran verhängte Waffenembargo nach §§ 74 ff. AWV besteht unverändert weiter.

Im Hinblick auf die Änderungen ist zunächst zu beachten, dass die Anhänge der Iran-Embargoverordnung nicht mehr wie bisher existieren.

Anhang I umfasst die in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführten Artikel, einschließlich Gütern, Technologien und Software, sog. NSG-Güter, und stellt eine Teilmenge des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung dar. Nach Art. 2a Abs. 1 der Iran-Embargoverordnung unterliegen der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr derartiger Güter sowie die Erbringung von Dienstleistungen ebenso wie der Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung derartiger Güter aus Iran einem besonderen Genehmigungsverfahren. In Anhang II sind andere Güter als die in den Anhängen I und III aufgeführten Güter und Technologien aufgelistet, die zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser oder anderen Maßnahmen, die nicht mit dem JCPOA vereinbar sind, beitragen können. Auch hier schreibt Art. 3a der Iran-Embargoverordnung eine Genehmigungspflicht für dieselben Tätigkeiten vor wie in Art. 2a der Iran-Embargoverordnung beschrieben. Demgegenüber enthalten Art. 4a - 4c der Iran-Embargoverordnung ein Verbot für den Handel mit in Anhang III gelisteten Gütern. Hier sind die in der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes erfassten Artikel, einschließlich Gütern und Technologien, sog. MTCR-Güter, aufgeführt. Verboten sind hiernach der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr dieser Güter, wie auch die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung sowie bestimmte Dienstleistungen. Im Hinblick auf die Anhänge VIIA (Software für die Unternehmensressourcenplanung, konzipiert speziell für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie) und VIIB (Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform) gelten gemäß Art. 10d und Art. 15 der Iran-Embargoverordnung Genehmigungspflichten wie schon zu Art. 2a und Art. 3a der Iran-Embargoverordnung dargestellt. Zu beachten ist allerdings, dass die Güterliste des Anhangs VIIB inhaltlich geändert und zum Teil um weitere Güter ergänzt wurde. Weiterhin gilt gemäß Art. 23, 23a der Iran-Embargoverordnung auch das Bereitstellungsverbot im Hinblick auf die in den Anhängen VIII, IX, XIII und XIV gelisteten Personen, Einrichtungen und Organisationen, gegen die Finanzsanktionen angeordnet wurden. Die Anhänge XIII und XIV sind noch nicht belegt.

Schließlich bleibt die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern nach Art. 5 der Iran-Embargoverordnung verboten. Weggefallen sind die früheren Art. 30, 30a, 30b, 31, 33, 34 und 35 und damit die Melde- und Genehmigungspflichten im Zahlungsverkehr mit Iran sowie die Verbote und Genehmigungspflichten im Hinblick auf die Anhänge IV, IVA, V, VI, VIA, VIB, VII, XI und XII.

Trotz gewisser Erleichterungen müssen Unternehmen weiterhin sehr sorgsam im Wirtschaftsverkehr mit Iran sein. Sofern gelistete Dual-Use-Güter in den Iran ausgeführt werden sollen, reicht eine Überprüfung der Erfassungsnummer des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung nicht mehr aus, da die Iran-Embargoverordnung in den Anhängen I und III nach den Internationalen Exportkontrollregimen differenziert. Unabdingbar ist auch die Kenntnis, ob die betroffenen Güter von den Anhängen I oder III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind. Dabei gilt der Vorrang des Anhangs III, sollten die Güter in beiden Listen aufgeführt sein.

Eine Aufhebung der verbliebenen europäischen proliferationsbezogenen Sanktionen kann spätestens am sog. „Transition Day“ nach acht Jahren oder nach einer weiteren Bestätigung der IAEO erfolgen, wonach Iran jegliches Nuklearmaterial zu friedlichen Zwecken verwendet. Die verbliebenen Sanktionen der Vereinten Nationen werden dagegen nach zehn Jahren mit dem sog. „Termination Day“ gegenstandslos werden. ◀



Matthias Merz

Geschäftsführer

AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-
AKADEMIE GmbH
Münster
München
matthias.merz@
awa-seminare.de